

B-Plan "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L94)", Stadt Zell a.H., OT Unterharmersbach

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen TÖB i.R.d. frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Bürger i.R.d. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 – Raumord- nung		Keine Stellungnahme	
2 Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr	02.08.2016	Im Untersuchungsraum befindet sich die Landesstraße L 94, unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt. Grundsätzlich ist der Umbau der L 94 mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 47-1 abgestimmt. Daher bestehen gegen den Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L 94)" von unserer Seite keine Bedenken. Alle übrigen Belange sind durch die unteren Verwaltungsbehörden zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen. s. Stellungnahme des LRA/Straßenbauamt
3 Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9, Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau	12.09.2016	Geotechnik Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befinden sich im Plangebiet Gesteine des kristallinen Grundgebirges (Paragneise, Ganggranite). Diese werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (Auensand, Talauenschotter) unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit Setzungen der bindigen kompressiblen Lockergesteine sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Das LGRB geht davon aus, dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der beiden Brückenbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.	Wird als Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
4 Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	29.07.2016	<p>Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf §20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	Ist bereits als Hinweis in den Bebauungsvorschriften enthalten und wird entsprechend der vorliegenden Stellungnahme noch aktualisiert.
5 Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba-Wü	05.08.2016	<p>Seit dem 02.02.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba-Wü Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 22 Wochen ab Auftragseingang. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Beauftragung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erfolgt nicht i.R.d. B-Plans und ist kostenpflichtig. Es liegt im Ermessen der Stadt, den Kampfmittelbeseitigungsdienst noch zu beauftragen.</p>
6 Regionalverband Südlicher Oberrhein	01.08.2016	Keine Anregungen	

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
7 LRA Ortenaukreis - Baurechtsamt	15.09.2016	1. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus einem genehmigten Flächenutzungsplan. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist daher eine Genehmigung des Bebauungsplans nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften und dazugehörige Pläne) sowie einen Nachweis über die Bekanntmachung vorzulegen.	
		2. In planungsrechtlicher Hinsicht werden keine Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
8 LRA Ortenaukreis - Amt für Umweltschutz/Naturschutz	10.10.2016	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, da eine extreme Vorbelastung besteht und Eingriffe in die zu bewertenden Schutzgüter sowie die gesetzlich geschützten Biotop nicht erheblich betroffen sind. Auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht kann verzichtet werden. Allerdings sollte eine artenschutzrechtliche Abschätzung vorgenommen werden, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Aus der Pflanzliste (Anhang 7) wird vom zuständigen Naturschutzbeauftragten (Amt für Waldwirtschaft) empfohlen, die Baumart Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) wegen des Eschentriebsterbens herauszunehmen.	Eine artenschutzrechtliche Abschätzung wurde vorgenommen. Das Ergebnis wurde in den Umweltbericht bzw. in die Festsetzungen übernommen. Die Pflanzliste wird entsprechend geändert.
9 LRA Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz	23.08.2016	Oberirdische Gewässer Überschwemmungsgebiete Sachstand Nach unserem derzeitigen Stand der Kenntnisse (Hochwassergefahrenkarten) werden die geplanten Flächen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis teilweise überflutet und liegen somit nach § 65 WG in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet.	

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 9 LRA Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz		<p>Fachtechnische Beurteilung Überschwemmungsgebiete sind in Bauleitplänen auf Basis des § 5 Abs. 4a BauGB (Flächennutzungsplan) bzw. auf Basis des § 9 Abs. 6a BauGB (Bebauungsplan) im Plan- und Textteil nachrichtlich zu übernehmen und als „Überschwemmungsgebiet gemäß § 65 WG (HQ10/50/100)“ zu kennzeichnen. Im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG untersagt: Nr. 2: die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs Nr. 6: das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche Wir gehen davon aus, dass keine Erhöhung des Geländes/Straßenniveau erfolgt. Durch entsprechende bauleitplanerische Vorgaben ist die Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden durch eine hochwasserangepasste Bauausführung, Vorsorge für die Baustelle und spätere Nutzung sicher zu stellen.</p>	Die Überschwemmungsgebiete werden im Zeichn. Teil entsprechend gekennzeichnet.
		<p>Für die zwei Brückensanierungen ist eine separate wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung Hinweis Wir verweisen auf die Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser (Stand: 01.01.2008).</p>	Bei HQ100 sind weite Teile des Orts wie bisher betroffen. Eine Erhöhung des Geländes findet entlang der Hauptstraße nicht statt (abgesehen von einigen Zentimetern, um eine technisch korrekte Herstellung der Verkehrsflächen zu ermöglichen, mit regulären Längs- und Querneigungen, Borden und Bordabsenkungen usw.). Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 9 LRA Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz		<p>Altlasten Sachstand</p> <p>Auf Grund der Ausführungen im Begründungstext unter dem Stichpunkt „Städtebaulicher Hintergrund“, dass im Bereich vorhandener Engstellen der Abbruch von fünf Gebäuden geplant ist und für die Umsetzung des Planungsziels die Einbeziehung von Teilbereichen privater angrenzender Grundstücke erforderlich wird, teilen wir aus Sicht der Altlasten- und Schadensfallbearbeitung folgendes mit:</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L 94)“ der Stadt Zell a. H. sind dem Landratsamt Ortenaukreis unter anderem durch die im Rahmen der „Flächendeckenden Historischen Erhebung atlastverdächtiger Flächen im Ortenaukreis“ und deren Fortschreibung mehrere im Zusammenhang mit der Altlasten- und Schadensfallbearbeitung stehende Flächen bekannt. Die elf derzeit bekannten Flächen grenzen im Geltungsbereich an die L 94, doch in wie weit sie jeweils betroffen sind, ist zu klären.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich um Folgende elf Flächen (aufgelistet von West nach Ost):</p> <p><u>1) Altstandort „Zeller Keramik, Obere Fabrik“, Hauptstraße 76 und 74 a, Flst.-Nrn. 221/10 und /11 in 77736 Zell a. H., Obj.-Nr. 04022</u></p> <p>Die an die L 94 grenzenden Grundstücke Flst.-Nrn. 221/10 und /11 sind ein Teilbereich des Altstandortes „Zeller Keramik, Obere Fabrik“. Auf der Grundlage technischer Erkundungsmaßnahmen wurden bereichsweise umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durch Bodenaustausch durchgeführt.</p> <p><u>2) Altstandort „Schreinerei Hauptstraße 131“, Flst.-Nr. 114 in 77736 Zell a. H., Gemarkung Unterharmersbach, Obj.-Nr. 04045</u></p> <p>Die Schreinerei / Holzwarenfabrik wurde ca. von 1934 bis 1968 betrieben.</p>	<p>Der Sachstand zu den aufgeführten Altstandorten wird unter den Hinweisen zu den Bebauungsvorschriften entsprechend aufgenommen. Des Weiteren werden die Altstandorte im Zeichn. Teil entsprechend gekennzeichnet.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 9 LRA Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz		<p><u>3) Altstandort „Schlosserei Hauptstraße 139“, Flst.-Nr. 112 in 77736 Zell a. H., Gemarkung Unterharmersbach, Obj.-Nr. 04040</u> Die Schlosserei wurde ca. von 1934 bis 1962 betrieben.</p> <p><u>4) Industrie-/Gewerbestandort „Tankstelle Schüllli“, Hauptstraße 140, Flst.-Nr. 75/1 in 77736 Zell a. H., Gemarkung Unterharmersbach, Obj.-Nr. 05288</u> Im Jahr 2000 wurden die Bodenverunreinigungen, die im Vorfeld für einen Umbau des Tankstellengeländes festgestellt wurden, soweit bautechnisch möglich mittels Bodenaushub saniert.</p> <p><u>5) Altstandort „Güternahmeverkehrsbetrieb“, Hauptstraße 144, Flst.-Nr. 78 in 77736 Zell a. H., Gemarkung Unterharmersbach, Obj.-Nr. 04039</u> Der Güternahverkehrsbetrieb wurde ca. von 1960 bis 1972 betrieben.</p> <p><u>6) Altstandort „Schreinerei Hauptstraße 176“, Flst.-Nr. 15/1 in 77736 Zell a. H., Gemarkung Unterharmersbach, Obj.-Nr. 04037</u> Die Schreinerei / Holzwarenfabrik wurde ca. von 1952 bis 1960 betrieben.</p> <p><u>7) Industrie-/Gewerbestandort „Tankstelle Deusch“, Hauptstraße 189 a, Flst.-Nr. 879/35 in 77736 Zell a. H., Gemarkung Unterharmersbach, Obj.-Nr. 05289</u> Im Jahr 1998 wurden die Erdarbeiten beim Umbau des Tankstellengeländes gutachterlich betreut. Eine Bodenreinigung konnte nicht festgestellt werden. Die angefallenen Erdmassen wurden ordnungsgemäß verwertet / entsorgt.</p> <p><u>8) Altstandort „Schmiede Hauptstraße 188“, Flst.-Nr. 7 in 77736 Zell a. H., Gemarkung Unterharmersbach, Obj.-Nr. 04031</u> Die Schmiede wurde ca. von 1940 bis 1979 betrieben.</p>	

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 9 LRA Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz		<p><u>9) Altstandort „Schmiede Vorderhamsbach“, Hauptstraße / Am Adlerteich, Flst.-Nr. 680/9 in 77736 Zell a. H., Gemarkung Unterharmersbach, Obj.-Nr. 04003</u></p> <p>Das Sägewerk wurde ca. von 1940 bis 1975 betrieben. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Am Adlerteich“ wurden zur Klärung des Gefahrverdachts bzw. zur Abschätzung inwieweit evtl. eine Untergrundverunreinigung vorliegt umfangreiche Erkundungsmaßnahmen auf dem ehem. Betriebsgelände (ehem. Grundstück Flst.-Nr. 680) - in den altlastrelevanten Gefahrverdachtsbereichen - durchgeführt. Daraus resultierende evtl. erforderliche Sanierungsmaßnahmen erfolgten bereichsweise durch Bodenaustausch. Das im Geltungsbereich liegende Grundstück Flst.-Nr. 680/9, das an die L 94 grenzt, ist heute ein Teilgrundstück des ehem. Grundstücks Flst.-Nr. 680.</p>	
		<p><u>10) Altstandort „Zementwerk Hauptstraße 211“, Flst.-Nr. 683 in 77736 Zell a. H., Gemarkung Unterharmersbach, Obj.-Nr. 04036</u></p> <p>Das Zementwerk wurde ca. von 1951 bis 1970 betrieben.</p>	
		<p><u>11) Altstandort „Sägewerk Hauptstraße 219“, Flst.-Nr. 690/2 in 77736 Zell a. H., Gemarkung Unterharmersbach, Obj.-Nr. 04044</u></p> <p>Das Sägewerk wurde ca. von 1932 bis 1987 betrieben.</p>	
		<p>Fachtechnische Beurteilung</p> <p>- Für die Flächen mit den lfd-Nrn. 1, 4, 7 und 9 gilt: Aus Sicht der Altlastenbearbeitung reichen die Kenntnisse aus um eine umfassende Abwägung durchführen zu können.</p> <p>- Für die Flächen mit den lfd-Nrn. 6, 8, 10 und 11 gilt: Die Altstandorte sind im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG keine Altlastverdachtsflächen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Wir empfehlen das Genannte im Begründungstext aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
<p>zu 9 LRA Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz</p>		<p>- Für die Flächen mit den lfd-Nrn. 2, 3 und 5 gilt: Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L 94)“ stellt eine bewertungsrelevante Sachverhaltsänderung dar. Die Kenntnisse über die jeweilige Altlastverdachtsfläche ist noch nicht ausreichend, um eine umfassende Abwägung durchführen zu können. Das Ziel der Abwägung, zu klären ob die Altlastverdachtsfläche der existierenden und einer geplanten / der geplanten baulichen Nutzung entgegensteht, ist mit dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erreichen. Des Weiteren kann mit dem derzeitigen Kenntnisstand nicht geklärt werden, ob die Fläche nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet werden muss.</p> <p>Dementsprechend sind Erkundungsmaßnahmen soweit durchzuführen, dass die altlastenspezifischen Kenntnisse so detailliert und umfassend sind, um das Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt (Schutzgüter „Grundwasser, Boden,...) einschätzen und in Bezug auf die geplante Nutzung konkret bewerten zu können. Ggf. ist ein Sicherungs-, Sanierungskonzept, durch welches dokumentiert wird, dass die geplante Nutzung eine evtl. erforderliche Sicherung / Sanierung nicht beeinträchtigt, zu erstellen.</p> <p>Die Erkundungsmaßnahmen / ggf. Sicherungs- / Sanierungsmaßnahmen sind von einem in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Ingenieurbüro durchzuführen. Der detaillierte Umfang der Erkundungsmaßnahmen ist vorab mit dem Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – abzustimmen. Die Ergebnisse der Erkundungsmaßnahmen sind in Berichtsform zu dokumentieren und dem Landratsamt Ortenaukreis zur Bewertung vorzulegen.</p>	<p>Nach Prüfung der Straßenplanung und Rücksprache mit dem Ing.büro Wald + Corbe wird beim Altstandort 2 (Flst.Nr. 114) durch die Maßnahme nicht in die Fläche eingegriffen. Beim Altstandort 3 (Flst.Nr. 112) wird das vorhandene Gebäude abgebrochen. Der Abbruch wird gutachterlich begleitet, so dass im Vorfeld keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind. Beim Altstandort 5 (Flst.Nr. 78) wurde das vorhandene Gebäude bereits abgerissen. Die Altstandorte werden vorsorglich im "Zeichn. Teil" als solche gekennzeichnet.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 9 LRA Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz		<p>Hinweise Als Träger der Bauleitplanung ist die Stadt Zell a. H. Erkundungspflichtiger. Hierzu ist anzumerken, dass die im Rahmen einer „Orientierenden Untersuchung“ der o. g. Altstandorte durchzuführenden Maßnahmen nach den Ziffern 8.3.1 und 9.2 Förderrichtlinien „Altlasten“ vom 25. März 2014 grundsätzlich zu 100 % förderfähig sind. Die Förderrichtlinien einschließlich der erforderlichen Formblätter sind in der Anlage beigelegt. Hinsichtlich der Themen "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung", "Abwasserentsorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
10 LRA Ortenaukreis - Amt f. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht	26.07.2016	Keine Anregungen	
11 LRA Ortenaukreis - Straßenbauamt	23.08.2016	<p>Der Umbau der L 94 einschließlich der zwei Bauwerke ist grundsätzlich mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.1 abzustimmen. Die geplanten und bestehenden Bushaltestelle, Fußgängerüberwege und Lichtsignalanlagen sollten im Zuge der Baumaßnahme behindertengerecht ausgebaut werden. Ein eventueller Neubedarf ist im Vorfeld zu überprüfen. Hier bei sind die genauen Standorte vor Ort im Rahmen einer Verkehrsschau festzulegen. Bei allen Einfriedungen sind in den Zufahrtbereichen die Sichtdreiecke einzuhalten. Zudem müssen sowohl bei den bestehenden Bäumen als auch bei Neupflanzungen generell die Lichttraumprofile und Sichtdreiecke eingehalten werden. Die genaue Verkehrsführung während der Bauzeit (Vollsperrung, Umleitungsmöglichkeiten usw.) ist frühzeitig abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird noch als Festsetzung in die Bauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Behörde	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
zu 11 LRA Ortenaukreis - Straßenbauamt		Im weiteren Verlauf, in Fahrtrichtung Oberharmersbach, ist der Fahrbahnzustand im Allgemeinen sehr schlecht. Eine Weiterführung im Zuge dieser Maßnahme sollte beim RP angeregt und überdacht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
12 LRA Ortenaukreis - Gesundheitsamt	07.09.2016	Keine Anregungen	
13 LRA Ortenaukreis - Amt f. Vermessung u. Flurneuordnung	16.08.2016	Keine Anregungen	
14 Naturschutzbeauftragter Herr Franz Kaiser Amt f. Waldwirtschaft		Keine Stellungnahme	
15 Polizeipräsidium Offenburg	25.07.2016	Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat gegenüber dem Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L 94)" der Stadt Zell am Harmersbach keine Einwendungen. Dabei gehen wir davon aus, dass die Bushaltestellen im Sinne von § 8 (3) Personenbeförderungsgesetz so hergestellt werden, dass sie die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen berücksichtigen. Es wird gebeten im zeichnerischen Teil Sichtdreiecke einzuzeichnen. Sollten sich im Verfahren Veränderungen ergeben, die die Verkehrssicherheit betreffen, wird um weitere Beteiligung gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird i.R.d. Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt. In den Einmündungsbereichen werden die Sichtdreiecke noch nachgetragen. Wird zur Kenntnis genommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
16 Netze Mittelbaden GmbH	09.08.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Im gesamten Ausbaubereich (außer die letzten 200 m des 4. Bauabschnittes) planen wir in den Gehwegen (beidseitig) Versorgungs-/ und Hausanschlusskabel zu verlegen. Diese Maßnahmen sind als Ersatz für das bestehende 0,4-kV-Freileitungsnetz entlang der Hauptstraße vorgesehen. • In den Kreuzungsbereichen (Josef-Holzer-Str., Buchenwaldstr., Am Rathaus, Rebhalde und bei Haus Hauptstr. 197) muss die L 94 mit PVC-Rohren DN 140 unterquert werden. • In den Brückenbauwerken (Kaffe-/ u. Rösslebrücke) sind beidseitig Leerrohre einzubauen. Diese Arbeiten stimmen wir bereits mit dem Büro "IDS D. Siebert" (Hr. Rombach) in Freiburg ab. • Aufgrund des 20-kV-Kabelbestandes in den alten Brückenbauwerken sind während der Bauphasen Leitungsprovisorien zu errichten. • Die Straßenbeleuchtungsanlagen entlang des Ausbaubereiches sind aufgrund unserer Erdkabelverlegungen zu überplanen. Diese Maßnahmen werden wir auf der Grundlage einer lichttechnischen Berechnung mit der Stadt Zell abstimmen. 	Wird zur Kenntnis genommen.
17 bnNETZE GmbH	09.08.2016	Bei der Festlegung von neuen Baumstandorten sind Sicherheitsabstände zu den unterirdischen Versorgungsleitungen gemäß DVGW Regelwerk GW 125, bzw. des wortgleichen Merkblatts "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau einzuhalten; insbesondere sind die Hausanschlüsse zu beachten. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.	Wird noch als Hinweis in die Bebauungsvorschriften übernommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
18 Deutsche Telekom Technik GmbH	23.08.2016	<p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Zur Zeit sind einige Neuverlegungen von Telekommunikationslinien in Unterharmersbach geplant. Diese Maßnahmen werden aus heutiger Sicht im 2. Quartal 2017 abgeschlossen sein. Die aktualisierten Bestandsunterlagen der Telekommunikationslinien müssen dann in ihren Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Aus den uns übermittelten Unterlagen ist nicht erkennbar, wie sich die beabsichtigte Maßnahme auf die bestehenden Telekommunikationslinie der Telekom auswirkt.</p> <p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Die detaillierte Abstimmung mit der Telekom erfolgt i.R.d. Ausbauplanung.</p>
19 Unitymedia BW GmbH	17.08.2016	<p>Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der Unitymedia BW GmbH.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
20 SWEG Südwestdeutsche Verkehrs AG	01.08.2016	<p>Die in Ziffer 4.1.4 der Begründung erwähnte Umfahrung muss vollständig dargestellt werden. Sie berührt Bahnübergänge der Harmersbachtalbahn. Diese Betroffenheit ist ebenfalls darzustellen. Folgende Voraussetzung muss beachtet werden.</p> <p>Der aus Richtung Norden querende Verkehr am Bahnübergang Buchenwaldstraße darf bei der Räumung des Kreuzungsbereichs nicht behindert werden. Dies könnte einerseits durch Einrichtung einer provisorischen Linksabbiegespur für Abbieger in die Buchenwaldstraße und Egelwaldstraße sichergestellt werden. Dies wäre planerisch zu prüfen und mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Wenn eine solche Linksabbiegespur nicht eingerichtet werden kann, würden wir die Einrichtung eines Linksabbiegerverbotes für die beschriebene Fahrtrichtung für erforderlich halten.</p> <p>Auch eine richtungsabhängige Teilung des Umleitungsverkehrs ist dabei denkbar (nach Westen fahrender Verkehr über Wiesenfeldstraße; nach Osten fahrender Verkehr über Bergstraße und Egelwaldstraße). Die Einhaltung der beschriebenen Verbote müsste während der Bauzeit regelmäßig polizeilich überwacht werden.</p> <p>Durch die wesentlich geänderte Verkehrsnutzung ist an diesen Bahnübergängen rechtzeitig vor Einsetzen der Umleitungsstrecke eine Verkehrsschau durchzuführen. An der Verkehrsschau ist die SWEG als EIU zu beteiligen. Falls Maßnahmen zur Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs zu treffen sind, müssen- falls erforderlich - Vereinbarungen nach § 5 EkrG abgeschlossen werden.</p> <p>Die SWEG ist weiter am Verfahren zu beteiligen. Termine sowie die Umfahrungstrecke bzgl. Linienbusverkehr müssen mit der SWEG abgestimmt werden.</p>	<p>Die Umfahrungen stellen temporäre Maßnahmen dar und sind daher nicht in den Geltungsbereich des B-Plans einzubeziehen. Dies ist mit der Genehmigungsbehörde, dem LRA so abgestimmt.</p> <p>Zum besseren Verständnis werden die Pläne der geplanten Umfahrung der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Zu den Anregungen hat das Büro Wald + Corbe, das die temporäre Umfahrung plant, wie folgt Stellung genommen: <i>Die Wiesenfeldstraße wird als Umleitungsstrecke in beiden Fahrtrichtungen vorgesehen. Die Möglichkeit eines Linksabbiegestreifens in der Buchenwaldstraße wurde geprüft, dazu reicht der Platz jedoch auch bei provisorischem Umbau des Knotenpunkts Wiesenfeldstraße / Buchenwaldstraße / Egelwaldstraße nicht aus. Es ist vorgesehen, an dieser Stelle ein Linksabbiegeverbot auszuweisen (Beschilderung mit Zeichen 20920 StVO "Vorgeschriebene Fahrtrichtung – rechts"). Davon betroffen ist eine beschränkte Anzahl von Verkehrsteilnehmern, die über Neue Bindstraße, Blumenstraße fahren müssen. Über eine beschränkte Zeit erscheint dieser Umweg hinnehmbar. In Gegenrichtung sind keine Abbiegeverbote erforderlich.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Abstimmung erfolgt i.R.d. detaillierten Ausbauplanung.</p>

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
21 Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal		Keine Stellungnahme	
22 Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig		Keine Stellungnahme	
23 Gemeinde Biberach	27.07.2016	Keine Anregungen	
24 Gemeinde Nordrach	21.07.2016	Keine Anregungen	
25 Gemeinde Oberharmersbach	28.09.2016	<p>Die Gemeinde Oberharmersbach begrüßt sehr, dass die Landesstraße 94 in der Ortsdurchfahrt Unterharmersbach saniert und dieser Streckenabschnitt ausgebaut wird. Insbesondere die Umfahrungen im Zusammenhang mit den beiden Brückenneubauten (Kaffeebruck und die Brücke bei der Kurgartenapotheke) werden uns alle in der Umsetzung fordern, was den Verkehr angeht.</p> <p>Da die Gemeinde Oberharmersbach eine Pendlergemeinde ist und täglich rd. 886 Einwohner unseren Ort verlassen um an die Arbeitsstelle zu fahren, und ca. 150 Personen von außerhalb nach Oberharmersbach einpendeln, hat das Thema Verkehrswege bezüglich dem geplanten Bauvorhaben des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Zell a. H. für Oberharmersbach eine besondere Bedeutung.</p> <p>Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.09.2016 intensiv dieses Thema beraten.</p> <p>1. Dem vorgelegten Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L94)" mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Zell a.H., Ortsteil Unterharmersbach wird zugestimmt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 25 Gemeinde Oberharmersbach		<ol style="list-style-type: none"> 2. Der gewerbliche Anlieferungsverkehr und Produkt- und Warenabtransport von Oberharmersbach talabwärts und in der Zufahrt von außerhalb nach Oberharmersbach muss im Straßenverkehr auf der Harmersbachtalachse, wenn auch mit Umfahrungen, funktionsfähig erhalten bleiben. 3. Insbesondere die Stammholztransporte und Waren-/Holzproduktion Lieferverkehr mit Großraumfahrzeugen können nur über die Harmersbachtalachse erfolgen, da die anderweitige nördliche Verkehrsanbindung zur B 28 aufgrund der niedrigen Eisenbahnbrückenhöhe nicht funktionsfähig ist. 4. Behinderungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. 5. Die Einhaltung der Hilfsfristen für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge (auch Rettungsleiter) muss während der Bauphase gewährleistet sein, notfalls durch Ampelschaltung im Einzelfall zur Erleichterung. 	<p>Ziel der vorliegenden Planung ist es, durch die beiden geplanten Umfahrungen den Verkehr auch während der Bauphase funktionsfähig zu erhalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle Planungsbeteiligten sind bemüht, für einen reibungslosen Verkehrsfluss während der Bauphase zu sorgen. Dennoch bedarf es der Geduld und des Verständnisses aller Verkehrsteilnehmer, Betroffenen und Anwohner in dieser Zeit.</p> <p>Die besondere Berücksichtigung des Rettungsverkehrs ist selbstverständlich und Teil der temporären Umfahrungen während der Bauphase.</p>

<i>Private</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
1 R. u. B. Schmidt Hauptstr. 110 77796 Zell a. H.	18.09.2016	<p>Gegen die Reduzierung des Gehweges vor dem Haus von 1,50 m auf 0,93 m wird Einspruch erhoben. Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Winter haben wir den ganzen Schneematsch an der Haustür und an der Hauswand. Die Autos fahren zu schnell und der Matsch spritzt bis auf Fensterhöhe. Bei einem schmälern Gehwege verschlechtert sich die Situation erheblich. 2. Wenn der Gehweg schmaler wird müssen wir unser Vordach vor der Haustür wegmachen oder verkürzen. Es wäre sonst auf der Straße. 3. Auf diesem Flurstück stand das Elternhaus. 1986 wurde das Haus abgerissen und neu gebaut. Damals musste ein Stück zurückgegangen werden, um überhaupt bauen zu dürfen. Vorschrift war, der Gehsteig muss 1,50 m breite werden. Wo bleibt heute diese Vorschrift. <p>Die Planung der L 94 ist nochmals zu überprüfen und der Einspruch zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu den Anregungen hat das Ing.büro Wald + Corbe, das die Straßenplanung erstellt hat, wie folgt Stellung genommen: <i>Der Planung liegt einerseits das bekannte Konzept der Verkehrsflächenaufteilung in der OD L94 zugrunde (1,50m Gehweg Nordseite + 6,00 Fahrbahn + 1,20m Gehweg Südseite = 8,70m Gesamtbreite), andererseits war bei notwendigen Einschränkungen eine für alle Beteiligten ausgeglichene Lösung zu finden. Baulich ist hier deutlich weniger Platz als die genannte Gesamtbreite von 8,70m. Die derzeitige Gehwegbreite beträgt bei Haus 117 >0,80m, bei Haus 119 >0,78m. Eine Verschmälerung der Fahrbahn wurde an vergleichbaren Stellen vom RP nicht gewünscht. Die für diese Stelle ursprünglich vorgelegte Lösung wurde nach Absprache mit der Stadt jüngst geändert, so dass die Gehwegbreite an Haus 110 nun mindestens 1,20m bis zur Hausfront beträgt, an Haus 108 mindestens 1,63m. Gegenüber beträgt die Gehwegbreite künftig bei Haus 119 mindestens 1,06m, an der Treppe von Haus 1,27m. Dies wird noch als eben akzeptable Lösung angesehen. Die Möglichkeit, dass der Gehweg nach Neubau 117 und Neubau 119 an der Nordseite verbessert werden kann, ist zu sehen, aber für die Herstellung des einstweiligen Zustands wird die noch weitere Verlegung der Fahrbahn nach Norden nicht für vertretbar gehalten. Der Gehweg dient ja nicht nur unmittelbar dem Anwohner und seinem Hauszugang, sondern auch dem Längsverkehr der Fußgänger (inkl. Schulweg usw.).</i></p>

<i>Private</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
2 Andreas Friedmann Uhlandstr. 11 71101 Schönaich	19.09.2016	<p>Begründung zum Widerspruch gegen den geplanten Gehwegverlauf im Bereich Hauptstraße 108, Flst.Nr. 148</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor dem Neubau 2014 wurde mit der Stadt Zell a.H. der zukünftige Gehwegverlauf verhandelt. Das Baufenster wurde zurück gesetzt, dass die heutige 1,5 m Breite realisiert werden konnten. Dazu hat die Stadt Zell mit mir eine Vereinbarung zur beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Gehwegrecht) getroffen, in der der Verlauf des Gehwegs festgehalten wurde. Diese Vereinbarung wird von Seiten des Angrenzers erfüllt. Eine erhebliche Ausdehnung dieser Vereinbarung oder eine Verschmälerung des Gehwegs wird als Benachteiligung angesehen. 2. Anhand des Gehwegbelags lässt sich zur Zeit nicht der tatsächliche Gehwegverlauf erkennen und lässt den Gehweg breiter erscheinen. Geplant ist eine Stellkante zum tatsächlichen Gehweg nach der Sanierung zu errichten, die eine optische Trennung darstellt und Platz für eine Bepflanzung (Topfpflanzen, Sandsteintrog, o.ä.) ermöglicht. Dieser zusätzliche Platz soll die Fassade vor Beschädigung schützen. Der Sockel am Hauseck wurde bereits durch Unbekannte beschädigt, was die Notwendigkeit einer optischen Betonung aus meiner Sicht notwendig macht. 3. Das Haus ist Teil der Sanierung der Ortsdurchfahrt. Bei einer Verschmälerung des Gehwegs wird eine Erhöhung des Risikos auf Verschmutzung und Beschädigung durch den Verkehr gesehen. Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit eng mit der Stadt Zell kooperiert. Eine Abkehr der Vereinbarung seitens der Stadt Zell a.H. würde sehr bedauern. 	<p><i>Bei Haus 108 wurde wie abgestimmt die Gehwegfläche bis zur Hausfassade hin vorgesehen. Bei der künftig vorgesehenen Breite dieser Fläche vor dem Haus von 1,63 bis 1,86m bleiben – bei Herstellung eines 1,20m breiten öffentlichen Gehwegs – 0,43 bis 0,66m für die von Herrn Friedmann abgesprochenen Topfpflanzen und Sandsteinträge. Im Bereich des westlichen Grundstücks ist der Gehweg im Plan mit 1,20m Breite dargestellt. Eine entsprechende Vereinbarung ist erforderlich. Hinzuweisen ist hier noch, dass auch der hintere Gehwegrand sich beim Haus 121 (gegenüber von Nr. 110) weiter nach hinten verschiebt (Grunderwerb).</i></p>

<i>Private</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 2 Andreas Friedmann		4. Eine genaue Beurteilung der Lage ist bei dem veröffentlichten Maßstab kaum möglich. Um eine größere Darstellung des Bauabschnitts wird gebeten. Dies wurde zugesagt, jedoch noch nicht zugesandt. Nach genauerer Beurteilung werden gegebenenfalls weitere Gründe gegen das Vorhaben eingereicht.	
3 Claudia Welle Hamburg	28.08.2016	Es werden Bedenken hinsichtlich der Vermietung des Gebäudes, Hauptstr. 155 vorgetragen. Ein Mieter hat im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen bereits gekündigt. Es werden finanzielle Einbußen befürchtet. Es wird folgendes angefragt: <ul style="list-style-type: none"> - Zeitplan für den 2. BA - Zeitplan für die temporäre Umfahrung durch den Kurpark - Was geschieht mit dem angrenzenden Lagergebäude, das die Stadt Zell erworben hat? - Ist eine Einbeziehung des Anwesens Hauptstr. 155 seitens der Stadt gewünscht? 	Ein Zeitplan liegt noch nicht vor. Für die Umfahrung Kurpark wird nur eine kleine Ecke des Grundstücks vorübergehend in Anspruch zu nehmen sein.
4 A. u. S. Schmider Hauptstr. 128 77796 Zell a. H.	04.10.2016	1) An der Einmündung der Neuen Bindstraße in die L94 ist zur Verbesserung der LKW - Zu- und Abfahrtsverkehrs der Fa. MPG (Metaldyne Performance Group) u. E. auf Grundstück Flurstück Nr. 163/1 (Hauptstraße 132a) eine deutlich breitere Aufweitung erforderlich als im Bebauungsplanentwurf dargestellt. Im derzeitigen Zustand kommt es bei der Ausfahrt von LKW aus der Neuen Bind Straße in die Hauptstraße häufig zu Beschädigungen der dort vorhandenen Hecken. Wir haben die unseres Erachtens erforderliche zusätzliche Fahrbahnfläche in der beiliegenden Plankopie rot markiert. Wir vermissen im Übrigen eine Vermaßung der Straßenbreite der Neuen Bind Straße im Bebauungsplanentwurf.	Die Straße liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Die Straßenbreite der Neuen Bind Straße ist somit nicht Gegenstand des B-Plans.

Private	Schr.v.	Anregungen	Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag
<p>zu 4 A. u. S. Schmider Hauptstr. 128 77796 Zell a. H.</p>		<p>2) Wir bitten um Durchführung einer LKW-Fahrprobe im Rahmen einer Verkehrsschau mit den zuständigen Personen der Verkehrspolizei, des Straßenverkehrsamtes und dem Planer des beauftragten Ingenieurbüros, an der wir gerne teilnehmen würden.</p>	<p>Das Ing.büro Wald + Corbe, das die Straßenplanung erstellt hat, hat dennoch zu den Anregungen aus der Sicht der Straßenplanung wie folgt Stellung genommen: <i>Die Straßen-Neuplanung sieht Verbesserungen der bisherigen Situation vor. Nach der Besprechung bei Metaldyne am 3.6.2016 und der kleinen Ortsbegehung wurde entsprechend dem Wunsch der Verwaltung die Fahrbahn an dieser Stelle nach Norden verschoben, so dass die Metaldyne Ausfahrt eine bessere Sicht und mehr Rangierfläche hat. Die Schleppkurven für den Lastzug sind eng, aber nicht dramatisch an den Einfriedungen entlang. Ein Parken in der Ausfahrt und gegenüber beim Metzger am Fahrbahnrand sollte unterbunden werden. Die Sicht ist nicht ganz ausreichend, lässt sich aber durch Rückschnitt der Hecken oberhalb 80 cm verbessern; das betrifft die Hecke bei 128 etwas mehr als die bei 132a. Bei einfahrenden Fahrzeugen ist die Situation ganz ähnlich. Die Einmündung ist tatsächlich eng, weitere Verbesserungen können nur durch Grunderwerb erfolgen, das betrifft dann sowohl 128 als auch 132a. Die eigentliche Straßenbreite in der Zufahrt/Ausfahrt ergibt sich aus der Breite des Flurstücks (Mischfläche). Eine Verbreiterung darüber hinaus wird in der Strecke für nicht erforderlich gehalten.</i></p>

<i>Private</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
zu 4 A. u. S. Schmider Hauptstr. 128 77796 Zell a. H.		<p>3) Falls es nicht zu der unter Ziffer 1 vorgeschlagenen Verbreiterung der Neuen Bindstraße kommt, fordern wir eine Einschränkung dahingehend, dass aus der Neuen Bindstraße nur das Linksabbiegen Richtung Stadtkern Zell erlaubt wird und ein entsprechendes Schild aufgestellt wird. Begründung: Beim Rechtsabbiegen aus der Neuen Bindstraße Richtung Oberharmersbach müssen die LKW erst dicht nach links halten (was schon zur Beschädigung unserer Hecken oder des Autos unseres Mieters geführt hat) und anschließend auf der gegenüberliegenden Seite den Gehweg vor der Metzgerei Hermann überfahren (der auch oft beparkt wird, was ein schwieriges Rangieren auslöst) .</p> <p>4) Auf der Ostseite der Neuen Bindstraße ist zwar ein absolutes Halteverbot beschildert, was jedoch häufig nicht beachtet wird. Zu diesem Punkt bitten wir um regelmäßige Kontrollen durch den Gemeindevollzugsdienst.</p> <p>5) Um zu vermeiden, dass LKW, die vom LKW-Parkplatz gegenüber der Gaststätte „Ochsen“ in der Buchenwaldstraße kommen, über die enge Neue Bindstraße auf das Betriebsgelände der Fa. MPG einfahren, sind wir bereit, an dem im beiliegenden Plan mit blauem Kreuz markierten Stelle in unserem Vorgarten aufstellen zu lassen mit der Beschriftung „LKWs zur Fa. MPG bitte die nächste Einfahrt Josef-Holzer-Straße benutzen“, wenn die Kosten übernommen werden. Wir bitten, wieder ein Schild mit dem Straßennamen „Neue Bindstraße“ am Gehweg vor dem Anwesen Hauptstr. 132a anzubringen.</p> <p>6) An der Einfahrt der Josef-Holzer-Straße befindet sich derzeit nur auf einer Seite ein Schild mit dem Straßennamen, was u. E. auch zu klein ist. Hier muss auf beiden Seiten ein größeres Schild angebracht werden.</p>	<p>Bei den Regelungen von Fahrbeziehungen handelt es sich um verkehrsrechtliche Anordnungen, die nicht Gegenstand des B-Plans sind.</p> <p>Stellungnahme Ing.büro Wald + Corbe: <i>Haltende Fahrzeuge in der Hauptstraße am Fahrbahnrand vor der Metzgerei sind tatsächlich ein erhebliches Hindernis, wir schlagen ein Halteverbot vor. Auf dem Gelände der Metzgerei könnten Kundenparkplätze (hinter dem Gehweg) ausgewiesen werden.</i></p> <p><i>Aus planerischer Sicht sollte auf keiner Seite der Zufahrtstraße gehalten oder geparkt werden, jedenfalls nicht auf einer Länge von ca. 16m vorm Fahrbahnrand der Hauptstraße.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kontrollen durch den Gemeindevollzugsdienst sind nicht Gegenstand des B-Plans.</p> <p>Das Anbringen von Hinweisschildern ist nicht Gegenstand des B-Plans.</p> <p>Stellungnahme Ing.büro Wald + Corbe: <i>Der Straßename dürfte hier eher verwirrend als hilfreich sein, da keine Verbindung zum anderen Straßenstück besteht, wo tatsächlich Häuser mit der Adresse Neue Bindstraße stehen.</i></p> <p>Das Anbringen von Hinweisschildern ist nicht Gegenstand des B-Plans.</p>

<i>Private</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
<p>zu 4 A. u. S. Schmider Hauptstr. 128 77796 Zell a. H.</p>		<p>7) Nachdem die Stadt Zell a. H. das Anwesen Patschowski (Grundstück Flurstück Nr. 112) erworben hat und das Gebäude Hauptstraße 139 abbrechen wird, regen wir an, im Zuge der L94 einen 2 m breiten Gehweg entlang des Hainbuchenweges anzulegen (siehe grün schraffierte Markierung im beiliegenden Plan).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der gewünschte Gehweg liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, der im übrigen nur die L 94 umfasst. Stellungnahme Ing.büro Wald + Corbe: <i>Der Hainbuchenweg ist eine Mischfläche, d.h. alle Verkehrsteilnehmer benutzen die selbe Fläche. Die Einrichtung eines abgetrennten Gehwegs auf den ersten 40 m schafft hier eventuell eher zusätzliche Probleme beim Verständnis der Verkehrsverhältnisse.</i></p>

Zusammengestellt: Freiburg, den 10.10.2016 LIF-ba
26.10.2016 LIF-ta
30.11.2016 LIF-ba

(📎 179Töb03.doc

PLANUNGSBÜRO FISCHER 

Günterstalstraße 32 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de